

fen, und der Erbzinsherr ist schuldig, in den Verkauf einzuwilligen, wenn ihm der Zinspflichtige ein Kapital von 4 Procent, oder für eine Rente von vier Gulden ein Kapital von einhundert Gulden bezahlt.

Dahingegen ist nach Verlauf der ersten 10 Jahre der Erbzinsherr berechtigt, die Loskaufung der Grundrente von dem Zinspflichtigen nach dem nemlichen obigen Kapitalwerthe zu fordern und zu erzwingen.

§. 22. Um sowohl wegen der Entschädigungsbestimmung der abgeschafften Gefälle, als auch in Ansehung der Loskauflichkeit der Grundrenten, so viel möglich, alle etwa zwischen den Guts- oder Zinsherrn und den Colonen oder Zinspflichtigen entstehende Streitigkeiten und Prozesse zu verhüten, tragen Wir Unserer westphälischen Regierung hiermit auf, durch die Justizbeamten mit Zuziehung unparteiischer Sachverständigen die mittleren Geldpreise von den letzten 25 Jahren, sämmtlicher bekannten und üblichen Getraide und Naturgütern forderfamst auszumitteln zu lassen; welche Geldanschläge sodann in den betreffenden Ämtern, worin der Colon wohnt, bei vorkommenden Uneinigigkeiten zur Richtschnur genommen werden sollen.

§. 23. In allen Fällen, wo bisher schon eine bestimmte Selbhabgabe statt der Naturalleistung in der Art herkömmlich war, daß der Berechtigte auf die Zukunft sich die nemliche Selbhabgabe gefallen lassen mußte, soll es bei dieser Selbhabgabe lediglich sein Bewenden behalten. Bestand aber bisher die eigentliche Berechtigung in dem Bezuge des Naturalis und war diese bloß eine Reihe von Jahren hindurch ausdrücklich oder stillschweigend in Geld gleichsam verpachtet gewesen, so ist der Werth des Naturalis bei der Verwandlung in Grundrenten nach den angegebenen allgemeinen Normen auszumitteln. Im Zweifel soll immittelst der erste von beiden Fällen vermuthet werden.

§. 24. In allen Fällen, wenn entweder zwischen dem Guts- oder Zinsherrn und dem Colon oder Zinspflichtigen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, oder wenn die nach obigen Vorschriften auszumittelnde Bestimmungen den obwaltenden Streitgegenstand annoch unentschieden lassen würden; befehlen Wir, daß die Justizbeamten nach dem Geiste der in dem §. 88. *et seqq.* der Gemeinheitstheilungsverordnung vom 9. Juli 1808 enthaltenen Vorschriften verfahren und entscheiden sollen.

§. 25. In Ansehung der auf den Colonien haftenden Schulden verordnen Wir: daß die Gläubiger, welche bisher für Schulden der Guts herrn eine Hypothek auf die Colonie besaßen, ihr Recht weder auf das ganze Colonat, noch auf ein einzelnes Grundstück desselben geltend zu machen befugt seyen; daß sie hingegen ihre Hypothek auf die dem Guts herrn vorbehaltenen Abgaben und Grundrenten behalten, und auf gerichtliche Veräußerung derselben antragen können.

§. 26. Die wegen Passivschulden der Colonen selbst auf den Colonien haftenden Hypotheken bleiben auf den Boden des Colonats gegründet; und die Gläubiger können in keinem Falle die dem Guts herrn vorbehaltenen Gefälle in Anspruch nehmen, der Guts herr mag in die Schuld consentirt haben oder nicht.

§. 27. Die auf einem geschlossenen Gute haftende untheilbare Gerechtsame und Servituten werden bis zu deren Loskaufung von den Erbinteressenten nach Verhältnis ihres Erbtheils gemeinschaftlich genutzt und *respec.* geträgen.

§. 28. Damit übrigens bei nünmehriger Theilbarkeit der Güter in künftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren; und sowohl die nöthigen stadtwirtschaftlichen als privatrechtlichen Rücksichten beobachtet werden mögen; so tragen Wir Unserer westphälischen Regierung hierdurch auf, die erforderlichen Theilungsbehörden in den Ämtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instruktionen zu versehen.

§. 29. Schließlich heben Wir jene Bestimmungen, welche im 7ten Abschnitte Unserer am 9. Juli 1808. erlassenen Gemeinheitstheilungsverordnung enthalten sind; jedoch nur in so weit hierdurch wieder auf, als sie durch gegenwärtige Verfügungen und durch die Theilbarkeit der Güter entweder verändert; oder ganz unzulässig geworden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 5. November 1809.

(L.S.)

L u b e w i g.

Bredon, geheimer Referendar.

B e i l a g e XII.

Erläuterung vom 8. September 1810.

Lubewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen etc.

Nachdem über die Bestimmung des §. 8. Unserer, die Aufhebung der Colonatverhältnisse und der Untheilbarkeit der Güter im Herzogthum Westphalen bezweckenden Verordnung vom 5. Nov. vorigen Jahres einige Anstände vorgekommen sind, so haben Wir uns gnädigst bewogen gefunden, diesen Absatz auf folgende Weise zu erläutern und näher zu bestimmen, nemlich:

In Ansehung der Colonatverordnungen verordnen Wir,

a) daß die Colonen das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes, welches zu dem Colonat gehört, behalten sollen, wenn ihnen bisher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben

- so soll den Colonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraum und einzeln auf den Ländereien des Colonats zerstreut befindet, ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherrn.
- b) Zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und Colonen soll getheilt werden, alles unter der vorgehenden Bestimmung nicht begriffene Bau- und hochstämmige Holz, welches zu einem Colonat gehörte, und dessen Benutzung dem Gutsherrn und Colonen unter der Oberaufsicht des Ersteren in der Art gemeinschaftlich zustand, daß der ganze Ertrag zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und Colonen getheilt würde. Hatte aber der Colon die Befugnis, das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe nöthige Holz vorab aus den Colonialwäldungen zu nehmen, und nur den, diefernach noch übrig bleibenden, Ertrag mit dem Gutsherrn zu theilen, so soll der Colon einen solchen Theil des Waldes, der das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz nachhaltig abgeben kann, vorab erhalten, und nur der, diefernach noch übrige Theil zwischen dem Gutsherrn und Colonen zu gleichen Theilen getheilt werden.
- c) Wenn der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz in den ebenerwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Colonen das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche Holz verabfolgen zu lassen; so soll die Theilung dergestalt geschehen, daß der Colon so viel erhält, daß daraus das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und Ackergeräthe, erforderliche Holz nachhaltig genommen werden kann, und daß der übrig bleibende Theil dem Gutsherrn zufällt. Reicht aber bei dieser Art der Berechtigung alles vorhandene Bau- und hochstämmige Colonialholz — jedoch mit Ausnahme des *Lit. a.* bemerkten, was auf dem Hofraum und auf den Ländereien des Colonats einzeln und zerstreut sich vorfindet — nicht hin, um daraus das ebenerwähnte Bedürfnis des Colonen zu bestreiten, so bleibt das Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes dem Colonen allein.
- d) Hatte der Gutsherr den Genuß der Eichelmast ganz, oder zum Theil, so soll er wegen dieser Berechtigung keinen Antheil an dem Eigenthum des Waldes erhalten; der Colon aber verbunden seyn, dem Gutsherrn so viel, als dessen Mastberechtigung im Durchschnitt jährlich ertrug, bis zur Ablöse, dergestalt jährlich in Gelde zu bezahlen, daß er, wenn dem Gutsherrn wegen einer andern Berechtigung zugleich ein Theil des Waldes zufällt, nach dem Verhältniß dieses Theils zum ganzen Walde an der, für die Mastbe-

berechtigigung zu gebenden, Abfindung einen Abzug zu machen be-
fugt ist.

- e) Hatte der Colon den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil, so soll er bloß wegen dieser Berechtigung ebenfalls keinen Antheil an dem Eigenthum des Waldes erhalten, der Gutsherr aber, wenn demselben wegen einer andern Berechtigung ein Theil des Waldes zufällt, verbunden seyn, den Colonen für die Mastberechtigung auf die nämliche Art zu entschädigen, wie nach der eben gemachten Bestimmung (*Lit. d.*) der Gutsherr für diese Berechtigung entschädigt wird.
- f) Hatte der Gutsherr noch irgend einen, nicht jährlich recurrirenden unbestimmten Antheil an der Benutzung des hochstämmigen oder Unterholzes, so soll er darthun, was ihm dieser Antheil an der Benutzung in der letzten ganzen Umtriebsperiode im Durchschnitt eingetragen hat, und es soll alsdann der Colon verbunden seyn, so viel, als dieses beträgt, bis zur Ablöse an seinen ehemaligen Gutsherrn in Gelde jährlich abzugeben.
- g) Vorge dachte Theilungen zwischen dem Gutsherrn und Colonen sollen jedoch, wenn der Colon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen, nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Colonialwäldungen, sondern bloß nach dem Werthe geschehen.
- h) In Rücksicht der, nach Fudern oder Maltern bestimmten Holzabgaben der Colonen, soll es eben so gehalten werden, wie mit denjenigen Naturalabgaben, welche zwar abgeschafft, wofür aber Entschädigungen in Geld festgesetzt sind.
- i) Alle, noch ferner vorkommen könnende, unter den angeführten nicht genau begriffene, Fälle, sollen nach der Analogie der vorstehenden Bestimmungen, mit Beobachtung des Grundsatzes entschieden werden, daß die Theilungen der Waldungen zwischen Gutsherrn und Colonen, und die desfalls zu leistenden, Entschädigungen in möglichst genauem Verhältniß mit dem, vorhin beiden Theilen zustandenen Benutzungsrechte stehen müssen.
- k) Bei Ausmittelung sowohl als Loskaufung der Werthanteile zwischen dem Gutsherrn und Colonen ist sich nach den weiter unten in der erwähnten Verordnung vom 5. November vorigen Jahres gegebenen allgemeinen Vorschriften zu bemessen.
- Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatsiegels.
- Darmstadt den 3. September 1810.

(L. S.)

L u d e w i g.

Wreden, geheimer Referendar.